Satzung zur

1. Änderung und Ergänzung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Niederlauch vom 06.06.2018

Der Ortsgemeinderat Niederlauch hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende 1. Änderung bzw. Ergänzung zur Satzung vom 06.06.2018 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

§ 1 Allgemeines

Die Anlage zu § 1 wird wie folgt ergänzt:

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt in Nachbarschaftshilfe oder im Auftrag des Nutzungsberechtigten. Ist dies nicht möglich, erfolgen die Arbeiten durch die Ortsgemeinde. Diese kann sich dabei gewerblichen Unternehmen bedienen.

Ausheben und Schließen der Grabstätte

a) ab 6. Lebensjahr

500,00 EURO 600,00 EURO

b) Übertiefe

Soweit die tatsächlich entstanden Kosten durch die Inanspruchnahme eines gewerblichen Unternehmens die festgesetzte Gebühr überschreiten, werden diese Kosten als zusätzliche Gebühr erhoben

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Niederlauch, den 20.03.2022 Alexander Lindemann, Ortsbürgermeister DS